

II-11905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/148-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

5364/AB

1993-12-15

zu 5421/13

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 14. Dezember 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5421/J-NR/1993, betreffend Vorkommnisse auf der Veterinärmedizinischen Universität, Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, Abteilung für Veterinärstomatologie (Zahnstation), 1030 Wien, Linke Bahngasse 11, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 20. Oktober 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Stimmt es, daß am 16. März 1993 das Röntgengerät der Veterinärmedizinischen Universität, Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde, Abteilung für Veterinärstomatologie (Zahnstation), 1030 Wien, Linke Bahngasse 11 (in der Folge als Zahnstation bezeichnet) leihweise einer anderen Abteilung überlassen wurde?
2. Wenn nein, warum war es Univ.Prof. Dr. Zetner nicht möglich, am 16. März 1993, 14.00 Uhr, dem Wunsch des Tierbesitzers, Herrn Horak, nachzukommen, Röntgenbilder für sein Tier zu Kontrollzwecken anzufertigen?
3. Wenn ja, an wen wurde das Röntgengerät verliehen?
4. Mit welcher Begründung wurde es verliehen?
5. Für wie lange wurde es ausgeliehen?

- 2 -

Antwort:

Das an der Zahnstation verwendete Röntgengerät gehört der Universitätsklinik für Röntgenologie und ist der Zahnstation nur leihweise überlassen worden. Fallweise besteht dort Eigenbedarf, sodaß das Röntgengerät kurzfristig an die Universitätsklinik für Röntgenologie zurückgestellt werden muß. Am 16. März 1993 war dies der Fall. Es bestand die Möglichkeit, die Röntgenuntersuchung an der Röntgenklinik durchführen zu lassen, welche von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet ist.

6. Wurde das Gerät kostenlos zur Verfügung gestellt?Antwort:

Das Röntgengerät wird der Zahnstation kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Gibt es auf der Zahnstation nur e i n Röntgengerät?Antwort:

Auf der Zahnstation gibt es nur ein Röntgengerät, welches vor längerer Zeit von der Universitätsklinik für Röntgenologie der Zahnstation bis auf Widerruf zur Verfügung gestellt wurde.

8. Hätte es die Möglichkeit gegeben, notwendige Röntgenaufnahmen für Diagnose, bevorstehende Operationen etc. bei der Stelle, an die das Gerät verliehen wurde oder an einer anderen Stelle auf der Vet.med. Uni Wien vornehmen zu lassen?Antwort:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5.

9. Wenn nein, glauben Sie, daß ohne vorheriges Röntgen bestimmte chirurgische Eingriffe tierärztlich noch zu verantworten sind?

- 3 -

Antwort:

Die Röntgendiagnostik ist häufig hilfreich und unterstützend, aber für viele Eingriffe, beispielsweise in der Mundhöhle, nicht unbedingt erforderlich.

10. Kann eine tierärztliche chirurgische Klinik, insbesondere die Abteilung für Veterinärstomatologie, ohne die Möglichkeit des Röntgens überhaupt noch ihren Betrieb aufrecht erhalten?

Antwort:

An der Zahnstation ist bis auf wenige Ausnahmen immer ein Röntgengerät der Klinik für Röntgenologie aufgestellt. Die Stomatologie benötigt Röntgen nur in bestimmten Fällen.

11. Glauben Sie nicht, daß durch das Fehlen eines Röntgengerätes an bereits erwähnter Fachabteilung die fachgerechte Behandlung von Tierpatienten völlig beeinträchtigt ist und somit z.B. die Gefahr von Fehldiagnosen und -behandlungen vorprogrammiert wird?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 9.

12. Passiert es öfters, daß die Zahnstation ohne Röntgengerät auskommen muß?

Antwort:

Es kommt gelegentlich vor, daß das Röntgengerät der Klinik für Röntgenologie wegen Eigenbedarfes überstellt werden muß. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 10.

13. Wenn es die Möglichkeit gibt, auf einer anderen Abteilung der Vet.med.Uni Wien Röntgenbilder für die Zahnstation anzufertigen, wie ist dann der Umstand zu rechtfertigen,

- 4 -

daß Univ.Prof. Dr. Zetner mangels eines Röntgengerätes in der Zahnstation Herrn Horak zur Anfertigung von Röntgenbildern in seine Privatordination einlädt, aber dem wiederholten Verlangen nach einem Röntgen nicht nachkommt, statt dessen eine Operation durchführt, die er ja unter diesen Umständen - d.h. ohne Röntgen und da es sich um keinen akuten Fall handelte - ja auch in der Klinik, eventuell zu einem anderen Termin, durchführen hätte können?

Antwort:

Zu diesem Punkt befragt, teilte Ao.Univ.Prof. Dr. Karl Zetner mit, Herr Horak sei am gegenständlichen Tag zu einer klinischen Kontrolluntersuchung seiner Katze bestellt gewesen. Er habe die Katze nach 14.00 Uhr untersucht und Herrn Horak über einen unbedingt notwendigen Eingriff in der Mundhöhle seiner Katze informiert. Darüberhinaus habe er Herrn Horak erklärt, daß vor einer Operation in vielen Fällen ein Röntgen durchgeführt werden muß. Herr Horak habe ersucht, ein Röntgen anzufertigen. Dr. Zetner habe ihm daraufhin mitgeteilt, daß das Röntgengerät an die Klinik für Röntgenologie überstellt sei und daher momentan keine Möglichkeit einer Röntgenaufnahme mit sofortiger Operationsmöglichkeit bestehe. Daraufhin habe ihn Herr Horak gefragt, ob er in seiner eigenen Ordination ein Röntgengerät zur Verfügung hätte. Dr. Zetner bejahte die Frage. Daraufhin habe Herr Horak erklärt, daß er unter keinen Umständen noch einmal an die Zahnstation kommen wolle und habe einen Termin am Abend in der Ordination des Dr. Zetner verlangt, nachdem Dr. Zetner ihm versichert habe, daß die notwendige Operation auch dort sofort durchgeführt werden könne. Das Röntgen in der Ordination sei an diesem Abend dennoch nicht durchgeführt worden, weil nach der Untersuchung in Narkose ein Röntgenbild nicht mehr erforderlich gewesen sei. Darüberhinaus habe Dr. Zetner Herrn Horak noch vor dem Verlassen der Ordination aufgeklärt, daß die Herstellung von Röntgenbildern nur nach

- 5 -

Indikation und keinesfalls nur auf Wunsch des Tierbesitzers erfolgen werde. Herr Horak habe diese ihm erklärten Umstände verstanden.

14. Glauben Sie nicht, daß diese Vorgangsweise - die Abwerbung von Patienten von der Universitätsklinik in die Privatordination ohne notwendigen, einsichtigen Grund, ja sogar unter Vortäuschung falscher Tatsachen - gegenüber der Universitätsklinik

- a) geschäftsschädigend und
- b) vertrauensbrüchig ist?

Antwort:

Der Vorstand der Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien, O.Univ.Prof.Dr. Erich Eisenmenger, bejaht diese Frage grundsätzlich, verweist jedoch auf die Stellungnahme des Dr. Zetner, welcher meint, es handle sich im gegenständlichen Fall nicht um eine Abwerbung sondern um die Durchführung eines ausdrücklich geäußerten Wunsches eines Tierbesitzers.

15. In einem Antwortschreiben der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, die über diese Vorfälle genau informiert wurde, heißt es, daß Univ.Prof. Dr. Zetner "in seiner Eigenschaft als Universitätsprofessor tätig war" und in dieser Funktion nicht der Disziplinarhoheit der Bundeskammer unterstehe.

Antwort:

In seiner Beschwerde an die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs geht der Katzenbesitzer hauptsächlich auf die am 16. März 1993 in der Privatordination Dr. Zetners erfolgte Behandlung - diese wurde auch nicht über die Klinik abgerechnet -, die dort unterlassene Röntgenuntersuchung und die Spätfolgen ein. Hiefür sind nicht die Veterinärmedizinische Universität Wien oder

- 6 -

die Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde zuständig, sondern für diese privat-tierärztliche Tätigkeit eben die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs.

16. Inwieweit sind die Tätigkeiten des Herrn Univ.Prof.

Dr. Zetner in seiner Funktion auf der Zahnstation mit denen in seiner Privatordination verknüpft, so daß die Bundeskammer zu einer derartigen Aussage kommen kann?

Antwort:

Ao. Univ.Prof.Dr. Karl Zetner teilte mit, daß es keine Verknüpfung seiner Privatordination mit der Zahnstation gebe, meint jedoch, daß er sehr wohl häufig Patienten aus seiner Privatordination an die Zahnstation der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Behandlung zuweisen würde.

Prof. Eisenmenger stellt zu diesem Punkt fest, daß es wegen des dringenden Bedarfes an Patienten für den klinischen Unterricht erwünscht sei, daß Hochschullehrer aus ihrer Privatordination Patienten an die Klinik überweisen und hier den Studenten die Behandlung selbst demonstrieren. Leider entsprach der gegenständliche Fall nicht der üblichen Vorgangsweise, da ein bereits an der Klinik befindlicher Patient nicht den Studenten demonstriert, sondern in der Privatordination betreut wurde, obwohl ein Termin an der Klinik vereinbart war.

17. Inwieweit entspricht es einer korrekten Vorgangsweise, wenn Herr Univ.Prof. Dr. Zetner für Tätigkeiten, die eindeutig und nachweisbar seiner Privatordination zuzuordnen sind, Briefpapier verwendet, das ausschließlich Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer der Universitätsklinik anführt?

Antwort:

Dazu teilte Dr. Zetner mit, daß er von ihm selbst bezahltes Briefpapier mit der Anschrift, der Telefonnummer und der Fax-

- 7 -

nummer der Klinik für Chirurgie in seiner Ordination sowie auch an der Klinik verwende. Ich habe veranlaßt, daß seitens der an der betreffenden Klinik tätigen Personen deutlich zwischen dem Briefpapier, welches an der Klinik und jenem Briefpapier, welches an der Privatordination verwendet wird, unterschieden wird.

18. Für die 1. Operation der Katze durch Univ.Prof. Dr. Zetner auf der Zahnstation (Entfernung der Zahnwurzel und der linken Eckzähne, Ausfräsung des Kieferknochens) am 29. Jänner 1993 hätte Herr Horak öS 2.000,-- bezahlen sollen. Da Herr Horak aber lediglich öS 1.800,-- in bar mit hatte, bot er an, die Gesamtsumme von öS 2.000,-- bzw. die restlichen öS 200,-- mittels Scheck zu begleichen, was Herr Univ.Prof. Dr. Zetner ablehnte (mit der Begründung, daß die Einlösung zu umständlich sei), sodaß Herr Horak lediglich öS 1.800,-- in bar bezahlen mußte. Eine Bestätigung des erlegten Betrages erhielt Herr Horak nicht, da laut Aussage von Herrn Univ.Prof. Dr. Zetner "der Computer defekt" war. Wieso kann Univ.Prof. Dr. Zetner für eine Leistung für die Universitätsklinik zunächst öS 2.000,-- und dann lediglich öS 1.800,-- verlangen?

Antwort:

Es mußte festgestellt werden, daß am 29. Jänner 1993 lediglich ein Eingang in der Höhe von S 300,-- lautend auf Horak verbucht wurde; Dr. Zetner hat zugegeben, insgesamt S 1.800,-- in bar kassiert zu haben und gibt an, Herr Horak sei über die Privatordination an die Klinik überwiesen worden und habe am 29. Jänner 1993 mündlich bestätigt, seine Katze solle ausschließlich von ihm persönlich und privat behandelt werden. Ich kann die von Prof. Zetner vertretene Auffassung nicht billigen; der für die Behandlung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien in der universitätsinternen Tarifordnung für diese ärztliche Leistung vorgesehene Betrag wäre zur Gänze an

- 8 -

die Quästur der Veterinärmedizinischen Universität Wien abzuführen gewesen. Befreiungen sind nach der derzeitigen Verwaltungspraxis für mittellose Tierbesitzer sowie in jenen Fällen, in denen die Behandlung des Tierpatienten im Interesse von Lehre und Forschung liegt, vorgesehen.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß der gesamte Fragenkomplex der Honorargestaltung und -einhebung im Zusammenhang mit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes 1993 in einer für die Tierbesitzer nachvollziehbaren Weise geregelt werden wird.

19. Laut Tierärztegesetz hat die Bundeskammer der Tierärzte eine für das ganze Bundesgebiet gültige Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu erstellen - diese Honorarordnung genehmigt der Gesundheitsminister.
Trifft diese Honorarordnung auch für tierärztliche Leistungen auf Universitätskliniken zu?
20. Wenn nein, nach welchen Richtlinien erfolgt die Honorarerstellung?

Antwort:

Der Geltungsbereich der Honorarordnung der Bundeskammer der Tierärzte erstreckt sich nicht auf Leistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Es gilt an den Universitätskliniken jedoch eine richtlinienartige Honorarordnung, die im wesentlichen der Honorarordnung der Bundeskammer der Tierärzte entspricht. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 18.

21. Stimmt es, daß der Computer für Zahlungsbestätigungen am 29. Jänner 1993 defekt war?

- 9 -

22. Warum sieht im Falle eines Computerdefektes die Zahnstation keine andere Möglichkeit einer Zahlungsbestätigung vor, etwa mittels eines simplen Kassa-Eingangsbuches?

Antwort:

Zahlungsbestätigungen werden normalerweise unter Verwendung eines gewöhnlichen Kassa-Eingangsbuches mit zwei Durchschlägen ausgestellt. Im Computer werden lediglich Angaben über Besitzer und Patient gespeichert.

23. Warum ist es der Zahnstation im Zeitalter des sich immer mehr etablierenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht möglich, Schecks entgegenzunehmen?

Antwort:

Schecks werden entgegengenommen.

24. Wer überprüft die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der Zahnstation bei der Honorarerstellung von tierärztlichen Leistungen einerseits und den entsprechenden Zahlungseingang für die Leistungen andererseits?

Antwort:

Dr. Zetner arbeitet zumeist allein bzw. mit Studierenden in der Zahnstation. Die Honorarerstellung erfolgte nach Auskunft des Klinikvorstandes daher durch Dr. Zetner auf der Basis von Treu und Glauben; die Kontrolle von Zahlungseingang und die Abrechnung wurde über das Ambulanzsekretariat, das Kliniksekretariat und die Quästur abgewickelt.

25. Nach welchen formalen Kriterien wird auf der Zahnstation eine Zahlungsbestätigung ausgestellt (Rechnungsdatum, Darlegung der erfolgten Leistung, etc.)?

Antwort:

Dr. Zetner vermerkt auf den Rechnungsbelegen der Zahnstation Datum, Namen des Besitzers und Geldbetrag. Die übrigen Daten sind nach Aussage des Klinikvorstandes in der Zahnstation in einem PC gespeichert.

26. Ist der Eingang von öS 1.800,--, bezahlt von Herrn Horak am 29. Jänner 1993, in der Buchhaltung vermerkt?

Antwort:

Wie oben bei Punkt 18 angeführt, ist der Eingang von S 300,-- in der Buchhaltung vermerkt.

27. Am 9. Februar 1993 hinterlegte Herr Horak für die Kontrolluntersuchung öS 400,-- auf der Zahnstation.
Hat dieser Betrag Eingang in die Buchhaltung gefunden?

Antwort:

Dieser Betrag hat keinen Eingang in die Buchhaltung gefunden. Dazu befragt, meint Dr. Zetner, daß am 9. Februar an der Zahnstation eine kostenlose Kontrolluntersuchung durchgeführt worden sei.

28. Tierbesitzer klagen, daß sie - sei es in Privatordinationen, sei es auf Uni-Kliniken - in den seltensten Fällen automatisch eine Bestätigung über den für die tierärztliche Leistung erlegten Betrag ausgestellt bekommen und ihnen in der Folge schriftliche Bestätigungen über den erlegten Betrag und über die Art der Behandlung fehlen, was z.B. bei Wechseln des Tierarztes problematisch ist (wenn sich etwa die Frage stellt, welche Medikamente oder Impfstoffe bislang dem Tier verabreicht wurden).
Sind Sie dafür, daß bei der Berechnung der Honorierung von Tierarztleistungen auf den Universitätskliniken strenge Richtlinien erstellt und deren Einhaltung kontrolliert werden?

- 11 -

Antwort:

Ich habe mich dafür eingesetzt, das Tierspital im Universitäts-Organisationsgesetz 1993 einer umfassenden Regelung zu unterziehen. Nach § 72 dieses Gesetzes hat die Anstaltsordnung den inneren Betrieb des Tierspitals und seiner Einrichtungen zu regeln. Die Honorarordnung - sie wird gleichzeitig mit dem Universitäts-Organisationsgesetz 1993 in Kraft treten - regelt das Honorar für die ambulante und stationäre Behandlung und Pflege der Tiere im Tierspital. Sie regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen von der Einhebung von Honoraren im Einzelfall ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann und in welcher Weise die Einhebung der Honorare zu erfolgen hat. Bei der Festsetzung der Höhe der Honorare wird auf die Honorare der freipraktizierenden Tierärzte (Honorarordnung der Tierärzte) Bedacht genommen. In der Honorarordnung sind die einzelnen tierärztlichen und sonstigen Leistungen (Leistungsgruppen) und die hierfür zu zahlenden Honorare angeführt. Die Honorarordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

29. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der Tierbesitzer den für tierärztliche Leistungen zu entrichtenden Betrag ohne ausdrückliches Verlangen automatisch bestätigt bekommt?

Antwort:

Ja, der Tierbesitzer wird den für tierärztliche Leistungen zu entrichtenden Betrag automatisch bestätigt bekommen.

30. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auf der Zahlungsbestätigung auch die hierfür erfolgte Leistung (z.B. Angabe der Art der Therapie, des verabreichten Medikaments) zu vermerken ist?

Antwort:

Ja, auf der Zahlungsbestätigung wird die erfolgte Leistung vermerkt sein.

- 12 -

- 31. Welche konkreten Schritte werden Sie unternehmen, damit die Honorarerstellung, die Zahlungsbestätigung mit Angabe der erfolgten Leistung insbesondere auf den Universitätskliniken auch dementsprechend**
- a) konsequent durchgeführt und darüber hinaus
 - b) einer Kontrolle unterzogen wird?

Antwort:

Durch die Schaffung einer zentralen EDV-unterstützten Tierpatientenerfassung wird die lückenlose Einhaltung der Honorarordnung sichergestellt. Die Kontrolle wird gemäß § 72 Abs. 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes 1993 durch die Schaffung eines Verwaltungsdirektors des Tierspitals sichergestellt. Diesem Verwaltungsdirektor wird unter anderem die Vertretung des Tierspitals nach außen, die Dienstaufsicht über die Allgemeinen Universitätsbediensteten sowie die Aufsicht über die Gebarung des Tierspitals, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Honorarordnung obliegen.

- 32. Wieviele Tierversuche hat die Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde in den Jahren 1990, 1991, 1992 und bis Anfang September 1993 jeweils gemeldet?**
- 33. Wieviele davon waren nach § 9 (2) TVG 88 meldepflichtig?**
- a) Um welche Tierarten handelte es sich hierbei?
 - b) Wieviele Tierversuche wurden davon unter Berufung auf § 3 TVG 88 untersagt?

Antwort:

Die Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat in den Jahren 1990, 1991, 1992 und bis Anfang September 1993 keine Tierversuche gemäß § 9 Abs. 2 Tierversuchsgesetz 1988 gemeldet.

- 13 -

34. Wieviele davon waren genehmigungspflichtig?

Antwort:

Die Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde hat in den Jahren 1990 bis Anfang September 1993 um die Genehmigung von vier Tierversuchen angesucht.

35. Wieviele Genehmigungen wurden erteilt?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde drei Genehmigungen erteilt.

36. Wieviele Genehmigungen wurden mit welcher Begründung nicht erteilt?

Antwort:

Ein Antrag wurde nicht genehmigt, weil der Verdacht bestand, daß versucht wurde, nach einer genehmigungslosen Durchführung eines Tierversuches den Verstoß gegen das Tierversuchsgesetz durch die nachträgliche Einholung einer Genehmigung zu sanieren. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstattete an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige wegen des Verdachtes der Verletzung des Tierversuchsgesetzes 1988.

37. Um welche Tierarten handelt es sich bei den genehmigten Tierversuchen?

Antwort:

Die genehmigten Tierversuche betrafen Hunde und Katzen.

38. Woher wurden die Tiere bezogen?**Antwort:**

Die Tiere wurden von namentlich bekannten inländischen Tierbesitzern und von der Versuchshundezucht Velaz, Prag bezogen.

39. Um welche Art von Tierversuchen handelt es sich bei den genehmigten Tierversuchen?**Antwort:**

Bei den genehmigten Tierversuchen handelt es sich einerseits um Akutversuche (siehe 40a), andererseits um Eingriffe bzw. Behandlungen, welche als Übungsbestandteil von praktischen Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Veterinärmedizin, sohin zu Ausbildungszwecken durchgeführt werden müssen (siehe 40b).

40. Wie lautet die Aufgabenstellung (Forschungsziel, Erkenntnisgewinn, etc.) des jeweiligen genehmigten Tierversuches?**Antwort:**

- a) Verbesserung der Kreislaufüberwachung narkotisierter Tiere während der Operation.
- b) Erlernen von praktisch-veterinärmedizinischen Fertigkeiten, die für die Berufsausübung des Tierarztes unerlässlich sind, wie beispielsweise der Verabreichung einer Inhalationsnarkose.

41. Wurden auch Versuchsreihen genehmigt?**Antwort:**

Nein.

- 15 -

42. Wenn ja, für welche Projekte?

Antwort:

Siehe Frage 41.

43. Wurde der für ein Tierversuchsprojekt jeweils geplante Umfang (Tieranzahl, zeitlicher Rahmen, etc) eingehalten?

Antwort:

Ja.

44. Wenn nein, um welche Projekte handelte es sich hierbei?

45. Mit welcher Begründung konnte der geplante Umfang nicht eingehalten werden?

Antwort:

Siehe Frage 43.

46. Wurde einer Erweiterung des Umfanges (auch Verlängerung des Versuches) stattgegeben?

Antwort:

Nein.

47. Welchem genehmigten Tierversuchsprojekt wurden welche Art von Beschränkungen (z.B. Tierart), Befristungen, Bedingungen und/oder Auflagen auferlegt?

Antwort:

Alle drei Genehmigungen wurden auf ein Jahr befristet erteilt. Die Tierversuche zur studentischen Ausbildung wurden unter der Auflage genehmigt, daß sie ausschließlich als Bestandteil der im Antrag bezeichneten Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Veterinärmedizin durchgeführt werden.

48. Hat es Widerrufungen von Genehmigungen gegeben?

49. Wenn ja, aus welchem Grund?

Antwort:

Es hat keine Widerrufungen von Genehmigungen gegeben.

50. Wer war bzw. ist der verantwortliche Leiter des jeweiligen genehmigten Tierversuchsprojektes?

Antwort:

Verantwortlicher Leiter der Tierversuche war a) ein Universitätsdozent, bzw. ist b) der Vorstand der Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde.

51. Wie oft wurde die Tierversuchseinrichtung in den Jahren 1990, 1991, 1992 und bis Anfang 1993 kontrolliert?

Antwort:

Die Tierversuchseinrichtung wurde im genannten Zeitraum viermal kontrolliert.

52. Handelte es sich hierbei um angemeldete oder unangemeldete Kontrollen?

Antwort:

Es handelte sich um unangemeldete Kontrollen.

53. Gab es Beanstandungen?

54. Wenn ja, welche?

Antwort:

Zur Zeit der Kontrolle wurden an der Klinik keine genehmigten experimentellen Eingriffe bzw. Behandlungen im Sinne des § 2 Tierversuchsgesetz vorgenommen.

55. Vorausgesetzt, daß es Beanstandungen gegeben hat, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

- 17 -

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat alle Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität Wien darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 des Tierversuchsgesetzes 1988 Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren sind, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen. Insbesondere wurde den Klinikvorständen mitgeteilt, daß alle nicht der Patientenbehandlung dienenden, im genannten Sinne belastenden Eingriffe, welche insbesondere von Studierenden zu Übungszwecken durchgeführt werden, als genehmigungspflichtige Tierversuche im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1988 anzusehen sind.

56. Wieviele von den seit 1990 genehmigten Tierversuchen sind bereits abgeschlossen?

Antwort:

Es wurden zwei genehmigte Tierversuche abgeschlossen.

57. Wie lauten die jeweiligen Ergebnisse?

58. Inwiefern entsprechen die jeweiligen feststehenden Ergebnisse den jeweiligen geplanten Aufgabenstellungen?

Antwort:

Die Ergebnisse wurden als Dissertationen aus dem oben unter Punkt 40 a) angeführten Themenbereich veröffentlicht.

Der Bundesminister:

